



GZ: 133-2005

5091 Unken, am 19.09.2005

Hundesteuerordnung

der Gemeinde Unken lt Gemeindevertretungsbeschluss vom 15.09.2005

§ 1 Steuergegenstand

In der Gemeinde Unken unterliegt das Halten von mehr als 3 Monaten alten Hunden einer Abgabe nach Maßgabe dieser Steuerordnung

§ 2 Steuerpflichtiger

Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Steuer

Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Für Gebrauchshunde wird eine ermäßigte Gebühr vorgeschrieben. Die Hundesteuer sowie die ermäßigte Steuer für Gebrauchshunde werden jährlich mittels Gebührenverordnung der Gemeinde Unken festgesetzt. Für Partnerhunde von behinderten Menschen wird keine Hundesteuer eingehoben. Entsteht oder endet die Steuerpflicht während des Jahres, ist für jeden Monat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, ein Zwölftel des gesamten Jahresbetrages zu entrichten.

§ 4 Gebrauchshunde

Unter den Begriff Gebrauchshunde fallen Wachhunde, Jagdhunde sowie Hunde für den Polizei- und Bergrettungsdienst. Ein geeigneter Nachweis über die entsprechende Nutzung bzw. über die Ausbildung des Hundes ist dem Gemeindeamt Unken vorzulegen.

§ 5 Partnerhunde

Als Partnerhunde für behinderte Menschen gelten nur Hunde, welche eine erfolgreiche Abschlussprüfung vor einer unabhängigen Kommission abgeliefert haben. (Kontaktadresse: Partnerhunde Österreich, Weitwörth 1, A-5110 Oberndorf)

§ 6

Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit

Für das Halten eines Hundes entsteht die Steuerschuld ab dem, dem Erwerb des Hundes bzw. ab dem Zuzug mit einem Hund nachfolgenden Monatsersten.

Für das Halten neugeworfener Hunde entsteht die Steuerschuld ab Ablauf jenes Monats, in dem der Hund das Alter von 3 Monaten erreicht hat.

Die Steuer wird im Zuge der 2. Quartalsvorschreibung zur Gänze vorgeschrieben.

§ 7

Auskunftspflicht und Kontrolle

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragen über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist jeder Haushaltsvorstand sowie Betriebsinhaber und jeder Hundehalter zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

§ 8

Hundemarke

Die Abgabenbehörde folgt dem Hundehalter für jeden Hund gegen Kostenersatz eine Hundemarke aus

Bei Verlust der Marke hat der Hundehalter gegen Kostenersatz eine Ersatzmarke bei der Abgabenbehörde zu erwerben.

Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Hundemarke versehen sein.

Andere den Hundemarken ähnliche Marken dürfen den Hunden nicht angelegt werden.

§ 9

Verfahren

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 58/1963, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

(Franz Ensinger)

Kundmachungsdauer: **2 Wochen**

An der Amtstafel der Gemeinde Unken

angeschlagen am: **19.09.2005**

abgenommen am:

Dies bestätigt: Der Bürgermeister: